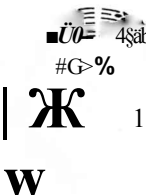


Muster des Ausweises für die Mitglieder der Volkskammer

(1. Seite)



VOLKSKAMMER
DER DEUTSCHEN
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

(3. Seite)

A U S W E I S

Name _____

Geburtstag _____

Wohnort _____

**MITGLIED
DER
VOLKSKAMMER
DER
DEUTSCHEN
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Berechtigt zur
FREIEN FAHRT
auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln

(3. Seite)

N^o 0000

Namenszug _____

BERLIN, den _____

Präsident _____

**Anordnung
über die Freistellung von Bürgern für den Einsatz
zur Gewährleistung der Vorbereitung und Durchführung
der Kommunalwahlen am 6. Mai 1990**

vom 20. April 1990

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Anordnung regelt die Freistellung der Bürger von ihrer Arbeit, den Rechtsanspruch auf Ausgleichszahlung während der Freistellung sowie die zeitweilige Mitarbeit von selbständig Tätigen und nicht berufstätigen Bürgern in den Wahlkommissionen, Wahlvorständen und Wahlbüros zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen.

(2) Diese Anordnung gilt für:

- Bürger,
- Betriebe aller Eigentumsformen, Einrichtungen und andere Personen, die Bürger in einem Arbeitsverhältnis beschäftigen (nachfolgend Beschäftigungsbetrieb genannt),
- Genossenschaften und
- Staatsorgane.

§ 2

(1) Bürger, die in einem Arbeitsverhältnis stehen bzw. Mitglied einer Genossenschaft sind und in Wahlkommissionen, in Wahlvorständen oder Wahlbüros mitarbeiten, sind für die erforderliche Zeit von der Arbeit freizustellen. Das Erfordernis der Freistellung ist durch den Bürger in geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Für die Dauer der Freistellung besteht Anspruch auf Ausgleichszahlung.

§ 3

(1) Die Ausgleichszahlung ist

- für Bürger, die in einem Arbeitsverhältnis stehen bzw. Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks sind, in Höhe des Durchschnittslohnes,
- für Bürger, die Mitglieder anderer Produktionsgenossenschaften sind, in Höhe der bisherigen Durchschnittsvergütung, die auf der Grundlage des Durchschnitts der im letzten Kalenderjahr geleisteten Arbeitseinheiten und der im Betriebsplan der Genossenschaft festgelegten Geld- und Naturalvergütung je Arbeitseinheit berechnet wird, vorzunehmen.

(2) Die Freistellung von der Arbeit darf nicht zur Minderung der Jahresendprämie oder in anderer Weise zu Benachteiligungen führen.

§ 4

(1) Die Ausgleichszahlung erfolgt durch die Beschäftigungsbetriebe bzw. die Genossenschaften und wird ihnen rückerstattet. Der Antrag auf Rückerstattung ist innerhalb von 14 Tagen nach Auszahlung des Ausgleichs beim örtlich zuständigen Rat gegen Nachweis zu stellen. Die Rückerstattung wird vom örtlichen Rat vorfinanziert.

(2) Der örtlich zuständige Rat hat die ordnungsgemäß nachgewiesene Höhe der Ausgleichszahlung dem Beschäftigungsbetrieb bzw. der Genossenschaft innerhalb von 14 Tagen in einem Festsetzungsbescheid schriftlich zu bestätigen und innerhalb weiterer 4 Wochen zu erstatten. Der Festsetzungsbescheid ist dem Beschäftigungsbetrieb bzw. der Genossenschaft zuzusenden.

(3) Gegen den Festsetzungsbescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Festsetzungsbescheides schriftlich und unter Angabe der Gründe bei dem örtlichen Rat einzulegen, der den Festsetzungsbescheid getroffen hat.